

biet hat, auch die Durchführungsverordnungen erlassen kann und in bestimmten Fällen der Regierung als beratendes Organ zur Seite steht. Die Sitze im Sozialökonomischen Rat sind wie folgt verteilt: ein Drittel der Sitze wird den Vertretern der anerkannten Arbeitgeberverbände zugewiesen, ein weiteres Drittel den Vertretern der Gewerkschaften und der Rest den von der Krone ernannten Mitgliedern des Rates. Diesem Sozialökonomischen Rat ist eine ganze Pyramide des sozialökonomischen Lebens untergeordnet, hauptsächlich eingeteilt in zwei Kategorien, nämlich horizontal und vertikal: „Betrijfschappen“ und „Productschappen“, das sind Organisationen gleichartiger Betriebe und Organisationen aller Betriebe, die an einem bestimmten Produktionsprozeß beteiligt sind. Die „Betriebs-“ und „Produktionsgemeinschaften“ haben innerhalb des Rahmens ihrer eigenen sozialökonomischen Tätigkeit gesetzgeberische Gewalt und können ihre eigenen Durchführungsverordnungen erlassen. Zum Unterschied vom Sozialökonomischen Rat sind diese Betriebs- und Produktionsgemeinschaften anders zusammengesetzt: ihre Körperschaft besteht jeweils zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, nur der Vorsitzende wird von der Krone ernannt.

Der Aufbau der „Publiekrechtelijke Bedrijfsorganisatie“ machte jedoch eine Ergänzung durch ein Betriebsrätegesetz nötig. Dieser Gesetzentwurf liegt zur Zeit dem Abgeordnetenhaus des Parlamentes im Haag zur Behandlung vor. Hier ist die Struktur der Körperschaft natürlich eine ganz andere. Die soziale und wirtschaftliche Einheit des Betriebs liegt der ganzen Organisation zu Grunde. Darum ist auch der Vorsitzende des Betriebsrates der Unternehmer selbst, und die Mitglieder des Betriebsrates sind keineswegs, wie im Falle der „Publiekrechtelijke Bedrijfsorganisatie“ nur die Vertreter der anerkannten Gewerkschaften. Die Gewerkschaften stellen wohl ihre Kandidaten auf, wählbar in den Betriebsrat sind aber alle Mitglieder des Betriebes, gleichgültig, ob sie bei einer Gewerkschaft angeschlossen sind oder nicht.

Die Aufgabe des Betriebsrates ist natürlich genau umgrenzt und auch beschränkt. In erster Linie ist es eine beratende Funktion, die er zu erfüllen hat. Des weiteren aber ist es nur ein Recht der Mitsprache, nicht eine Mitbestimmung in wirtschaftlichen Entscheidungen, in der wirtschaftlichen Gestaltung und Tätigkeit des Betriebes. Es sind soziale Aufgaben, die ihm zufallen, und er hat ein Recht auf Einsichtnahme, auf Kenntnis der finanziell-technischen Seite des Betriebes. Man sieht hieraus, daß der Betriebsrat in dieser Form natürlich die rein wirtschaftliche Struktur nicht verändert, seine soziale Bedeutung jedoch ist groß. Wie schon oben im Falle der holländischen „Stichting van de Arbeid“ erwähnt wurde und wie in jedem Falle eines normal wirksamen Betriebsrates, liegen viele Entwicklungsmöglichkeiten des Ganzen in der Tatsache des bleibenden persönlichen Kontaktes, der gemeinsamen Überlegungen und der wachsenden gegenseitigen Respektierung der Sozialpartner. Auch hier hat man es also mit einem Schritt in der sozialpolitischen Entwicklung eines Landes zu tun, die damit sicherlich noch nicht zu Ende ist. Das durch die beiden Gesetze und ihre Durchführung gewonnene Erfahrungsgut kann auch für andere Länder von Wert sein, vor allem da, wo, wie in Deutschland, die Christen in besonderem Maße die Verantwortung für eine neue Sozialgesetzgebung auf sich genommen haben.

Es fehlt an Ordensschwestern

Der nachfolgende Bericht gibt den wesentlichen Inhalt eines Referates von Dr. Becker auf der Zentralratstagung des Deutschen Caritasverbandes wieder.

Der Schwesternnachwuchs seit dem Ende des ersten Weltkrieges bis zur Gegenwart

Die Entwicklung der Orden und Kongregationen in Deutschland in der Zeit von 1920 bis 1930 muß in Parallele zur Zeitgeschichte gesehen werden. Die ersten sechs Nachkriegsjahre dienten der Aufholung der während des Krieges fast zum Stillstand gekommenen zahlenmäßigen Fortentwicklung der Orden und Kongregationen. Nach dem 1. Weltkrieg setzte zu gleicher Zeit mit der Rückkehr der Auslandsdeutschen und mit der Verlegung mehrerer Ordensgemeinschaften aus den abgetretenen Gebieten nach Deutschland ein sichtlich stärkeres Anwachsen der Niederlassungen und Ordenseintritte ein. Diese Entwicklung änderte sich mit dem Jahre 1925, als wieder normale Verhältnisse eintraten. Infolge des Einflusses der ungünstigen Zeit und Wirtschaftslage war dann vom Jahre 1927 ab eine merkliche Verlangsamung des Wachstums der Niederlassungen und des Mitgliederstandes, im Jahre 1930 bereits ein geringfügiger Rückgang der Zahl der Novizinnen gegenüber dem Jahre 1927 festzustellen. Band 19 des „Kirchlichen Handbuches“ beantwortet die Frage, wie die Entwicklung der religiösen Orden und Kongregationen in der Zeit von 1930 bis 1936 verlaufen ist, dahin, daß trotz mannigfacher Änderungen, vieler Schwierigkeiten und Hemmungen die zahlenmäßige Weiterentwicklung der religiösen Orden und Kongregationen eine durchaus gleichmäßige geblieben ist. Grundlegend anders verlief die Entwicklung des Schwesternnachwuchses seit dem Jahre 1936. Von diesem Jahre an wird erstmalig der Rückgang des Schwesternnachwuchses bei vielen caritativen Schwesterngenossenschaften sichtbar. Allerdings kann dieser Vorgang zunächst von der biologischen Seite und von dem Bevölkerungsaufbau her seine Erklärung finden. Im allgemeinen wird es so sein, daß wir das Alter von 18 bis 26 Jahren als dasjenige ansehen dürfen, in dem sich junge Mädchen für den Eintritt ins Kloster entschließen. Also müssen die Mädchen, die nach 1936 bis 1940 in eine caritative Schwesternschaft eintreten, in den Jahren 1914 bis 1920 geboren sein, d. h. für den Nachwuchs der Genossenschaften kommen in diesen Jahren, so gut wie für alle anderen Berufe, die geburtenarmen Kriegsjahrgänge in Betracht. Von der biologischen Seite und vom Bevölkerungsaufbau her sind ab 1938 jedoch wieder die Voraussetzungen für einen größeren Nachwuchs der Orden gegeben, da mit dem Jahrgang 1920 wieder starke Geburtenjahrgänge ins Nachwuchsalter für Klosterberufe aufrücken. Diese starken Geburtenjahrgänge sind aber durch den Ausbruch des zweiten Weltkrieges und vor allem durch die kirchen- und ordensfeindliche Einstellung und Propaganda des Dritten Reiches für den klösterlichen Nachwuchs nicht zur Auswirkung gekommen. Der Haß der Machthaber des Dritten Reiches gegen die Klöster und Schwesterngenossenschaften, der in den Klosterprozessen bereits vor aller Welt sichtbar geworden war, fand seinen deutlichsten Ausdruck in einem Erlaß von Rudolf Heß vom 19. 11. 1940, in dem zur Beschränkung des katholischen Ordensnachwuchses der Zugang zu den Klöstern unterbunden wurde. Es ergingen über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung Anweisungen an die Landes- und Ar-

beitsämter Deutschlands, denen zufolge die Freistellung von Arbeitskräften, insbesondere von Mädchen vom Lande, zum Klostereintritt verboten wurde. Und dies während des Krieges, in dem von den katholischen Ordensgenossenschaften und Klöstern gleichzeitig die Übernahme von über 400 Lazaretten und die Gestellung von rund 15 000 Schwestern für den Heeres-Sanitätsdienst, die Kriegsverwundeten- und Krankenpflege verlangt wurde. Die ungerechtfertigte und lediglich vom Haß diktierte Beschränkung des Ordensnachwuchses hatte für alle klösterlichen Gemeinschaften, die beschaulichen und Lehr-Orden vor allem, die schon früher ihre Schulen verloren und zum Teil den Weg der Auswanderung beschritten hatten, ihre tiefwirkenden Folgen, die sich bei den letzteren heute durch Überalterung und das Fehlen der jüngeren Lehrkräfte sehr zum Nachteil der katholischen Privatschulen auswirken. Anders konnten die caritativen Krankenpflegegenossenschaften mit dem Erlaß von Rudolf Heß fertig werden. Für sie ergab sich immerhin die Möglichkeit, den Erlaß dadurch abzuschwächen, daß sie Kandidatinnen in ihre Krankenpflegeschulen als Schülerinnen aufnahmen, ausbilden und von dort in die Kandidatur und das Postulat übernehmen konnten. Auf diese Weise wurden in den Kriegsjahren 1940—1945 von den größeren caritativen Mutterhäusern Deutschlands annähernd 4000 junge Schwestern aufgenommen und eingekleidet. Dieselben Mutterhäuser haben in dem Zeitraum von 1945 bis 1949, also ebenfalls in vier Jahren, 4800 junge Schwestern einkleiden können. Die Entwicklung des Nachwuchses in den Nachkriegsjahren 1945 bis 1949 entspricht bei weitem nicht den Erwartungen, die nach dem ungeheuren Zusammenbruch, nach all den körperlichen und seelischen Erschütterungen der Menschen gehegt wurden, vor allem entspricht er nicht dem großen Bedarf an Schwestern, der auf allen Gebieten caritativer Fürsorge besteht. Im Durchschnitt aller Mutterhäuser erreicht bis zum heutigen Tage die Nachwuchszahl knapp die Hälfte des Vorkriegsnachwuchses. Dabei wird diese Durchschnittszahl von einer Vielzahl von Schwesterngenossenschaften nicht einmal erreicht und von nur wenigen Schwesterngemeinschaften übertroffen.

Aus den Nachwuchszahlen der Mutterhäuser insgesamt ergibt sich zahlenmäßig von selbst, daß unsere Mutterhäuser ihre früheren Gesamtmitgliederzahlen im ganzen nicht mehr aufrechterhalten konnten. Überbeanspruchung und Überlastung in all den furchtbaren Kriegs- und Nachkriegsjahren, Fliegerangriffe, Evakuierungen und Ausweisungen haben bei unseren Schwestern zu Krankheits- und Sterblichkeitsziffern geführt, die weit über dem Durchschnitt der Zivilbevölkerung liegen. Die Neuzugänge an jungen Schwestern wiegen seit Jahren die Abgänge an Vollschwestern durch Tod und Austritt nicht mehr auf. Fünfzig größere Mutterhäuser zählten am 1. 9. 1939 insgesamt 55 169 vollberechtigte Schwestern, am 1. 9. 1949 war die Zahl der vollberechtigten Schwestern dieser Mutterhäuser auf 50 735 gesunken. Bedeutsam ist allerdings, daß über tausend Schwestern durch Luftangriffe und Kriegshandlungen ums Leben gekommen sind.

Auswirkungen des Schwesternmangels auf die Anstalten und Einrichtungen

1935 tritt der Schwesternmangel erstmalig in Erscheinung und führt nach dem Zusammenbruch 1945 zu größeren Auswirkungen. Während der Kriegsjahre konnte der

Schwesternmangel nicht in dem Maße zur Auswirkung kommen, weil zahlreiche Anstalten beschlagnahmt und anderen Zwecken zugeführt waren, weil außerdem eine Vielzahl von Kindergärten und klösterlichen Einrichtungen aufgehoben und die Schwestern für andere Aufgaben frei wurden. Verschärft spürbar wurde der Schwesternmangel nach 1945 durch die Zurückziehung der Schulschwestern und der Mitglieder von beschaulichen Orden aus der caritativen Arbeit. Mehrere tausend Schulschwestern waren durch die Auflösung und den Abbau ihrer Schulen und Klöster und durch den alle Volksgenossen verpflichtenden Arbeitseinsatz in caritativen Anstalten untergekommen und leisteten dort wertvolle Hilfe zur Entlastung der überbeanspruchten Ordensschwestern. Mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches erhielten die Lehrorden und Klöster ihre Aufgaben zurück und zogen demzufolge auch ihre Schwestern wieder aus den Arbeitsgebieten der Kriegszeit, d. h. aus den caritativen Anstalten zurück. So war es denn in den letzten Jahren unvermeidlich, daß die durch Krieg und Nachwuchsrückgang geschwächten Mutterhäuser gezwungen waren, Anstalten und Einrichtungen aufzugeben. Infolge Schwesternmangels wurden von diesen Mutterhäusern in der Zeit 1939 bis 1949, hauptsächlich seit 1945, 280 Anstalten und Einrichtungen mit insgesamt 1651 Schwestern aus Gründen des Schwesternmangels aufgegeben. Diese Anstalten und Einrichtungen gingen durch den Entzug der Schwestern nur in den wenigsten Fällen vollständig ein; sie wurden vielmehr durchweg von anderen Schwesternschaften, die Schwestern in kriegszerstörten Häusern freibekommen hatten, durch jüngere Schwesternschaften mit besserem Nachwuchs, vor allem durch ostvertriebene Flüchtlingschwestern übernommen. Viel bedenklicher und gefährlicher noch als der eben geschilderte Wechsel der Schwesternschaften in 280 Anstalten und Einrichtungen ist die außerordentliche Verminderung der Schwesternkräfte in den caritativen Anstalten, insbesondere in den Gemeindepflegestationen, die fast in allen Diözesen Deutschlands zu beobachten ist. Seit 1936, insbesondere seit 1945, sind von den Mutterhäusern vielerorts sowohl aus der Anstaltsarbeit als auch aus der Gemeindepflege- und Kindergartenarbeit Schwestern wegen Schwesternmangels zurückgezogen worden. Soweit irgend möglich, blieben jedoch die leitenden Stellen auch weiterhin mit Ordensschwestern besetzt. Ausfallende Kräfte konnten meist nicht oder nur so ersetzt werden, daß, wo früher zwei Schwestern arbeiteten, heute nur noch eine steht. Fast alle Berichte von draußen stimmen eindeutig in dem Urteil überein, daß die Schwesternkräfte in den Anstalten und Einrichtungen wegen Schwesternmangels geschwächt worden sind und daß die Besetzung der Einrichtungen nicht ausreichend ist. Die Anstalten konnten vielfach, vor allem die Krankenanstalten, nur mit Unterstützung anderer Schwestern, Caritaschwestern, ferner Flüchtlings-, Rote-Kreuz- und freier Schwestern, durchgehalten werden.

Daß unter diesen Umständen bei dem außerordentlichen Schwesternmangel unserer Genossenschaften die Übernahme von neuen caritativen Anstalten und Einrichtungen in den letzten Jahren schwierig und nahezu ausgeschlossen war, ergibt sich von selbst. Gegenwärtig gibt es in ganz Deutschland kein einziges Mutterhaus mehr, das in der Lage wäre, neue caritative Einrichtungen zu übernehmen; höchstens auf dem Wege der Schwächung anderer Einrichtungen. Die großen Schwierigkeiten,

Schwester für die Übernahme von Einrichtungen zu finden, sind nach 1945 spürbar aufgegangen, als nämlich die Aufgaben der Caritas von Monat zu Monat anstiegen, Heime, Gemeindepflegestationen, Flüchtlings- und Versorgerheime geschaffen und die über tausend Kindergärten neu besetzt werden mußten, die seinerzeit von der Partei stillgelegt bzw. übernommen worden waren. Wer hat nun diese neugegründeten Heime, Anstalten und Einrichtungen tatsächlich übernommen? Es waren zunächst einmal die einheimischen Schwesternschaften, die durch Verminderung und Schwächung der Filialen Schwestern für die Übernahme neuer Arbeitsgebiete freimachten, die aus dem Freiwerden von Schwestern in zerstörten Krankenhäusern, in aufgelösten Lazaretten, Behelfsheimen usw. helfen konnten; es waren die Caritasschwester, die sich in großer Zahl für Neugründungen zur Verfügung stellten; es waren vor allem dann die ostvertriebenen Flüchtlingschwester, die in einem Großteil der neugegründeten Caritasanstalten und Einrichtungen die Schwesternstellung übernahmen und damit selbst Heimat und Aufgabe fanden; es waren endlich Laienkräfte, die mutig erstmalig die Führung von neuen Caritaseinrichtungen in die Hand nahmen. Nach einer uns vorliegenden Zusammenstellung wurden von insgesamt 638 nach 1945 gegründeten Anstalten 250 von einheimischen Schwestern-Mutterhäusern, 156 von 1050 ostvertriebenen Flüchtlingschwester und 232 von Laienkräften übernommen.

Der Rückgang des Ordensnachwuchses bewirkte naturgemäß auch einen Rückgang der fachlichen Ausbil-

dung für die Aufgaben der Krankenpflege und vor allem der Kinder- und Erziehungsfürsorge. Während sich in den früheren Jahren — vor dem Kriege — annähernd 3000 junge Schwestern jährlich in fachlicher Ausbildung befanden, sind in den letzten zehn Jahren 1939 bis 1949 insgesamt nur 5090 junge Schwestern in der Krankenpflege und 565 Schwestern als Kindergärtnerinnen ausgebildet worden. Die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminare waren durch die kirchenpolitischen Maßnahmen des Dritten Reiches bis auf zwei gänzlich aufgehoben worden und konnten erst nach dem Zusammenbruch wieder eingerichtet werden. Der Ausfall an ausgebildeten Kräften muß sich daher bei den Ordensgemeinschaften zwangsläufig bemerkbar machen. Eine größere Anzahl von ausgebildeten Kräften der Kinder- und Jugendfürsorge mußte zudem in der Kriegszeit in die Krankenpflege überführt werden und konnte nach dem Kriege nur zum Teil dem ursprünglichen Arbeitsgebiet wieder zugeführt werden. Erfreulicherweise sind die Ausbildungszahlen der Schwesternschaften wieder im Steigen; 1948 waren es bereits 820 junge Schwestern, die sich in der Krankenpflege- und 375 Schwestern, die sich in der Kindergärtnerinnen-ausbildung befanden. Dies ändert aber nichts an der weiteren Feststellung, daß manche Krankenpflegesulen und Kindergärtnerinnenseminare für Ordensschwester heute nur von 1 bis 2 Ordensschwester und in der Mehrzahl von Laienkräften besucht sind. Die stärkere Ausbildung von Schwestern ist zur Zeit eben nur unter der Bedingung kostspieliger Mitarbeit weltlicher Kräfte möglich.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Vorarbeiten der Bewegung „Glaube und Kirchenverfassung“

Im Ringen um die biblischen Fundamente

Die Weltkonferenz für „Glaube und Kirchenverfassung“ wirft ihre Schatten voraus. Zwar wird sie erst in zwei Jahren in Lund zusammentreten, aber schon heute ist erkennbar, daß sie auf dem Wege zur Fortsetzung der Weltkirchenversammlung von Amsterdam 1953 ein ernstes Hindernis darstellt. In Lund werden die Konfessionen und die Dogmen zu Worte kommen, die Lehre von der Kirche, ihren Ämtern und Sakramenten. Die ersten Veröffentlichungen zur Vorbereitung für Lund, die jetzt herauskommen, zeigen wachsende Schwierigkeiten. In einem Aufruf zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christenheit läßt die Kommission für „Glaube und Kirchenverfassung“ besonders für die Vorarbeiten ihrer drei theologischen Ausschüsse beten, deren erster das Problem der Kirche bearbeitet, deren zweiter die Möglichkeit gemeinsamer Anbetung prüft, und deren dritter den Weg zum „Sakrament der Einheit“, zur Abendmahlsgemeinschaft, bahnen soll. „Laßt uns besonders Gott danken für die ökumenisch gesinnten Christen in der Kirche Roms“, heißt es u. a. in diesem Aufruf.

„Welche Art von Einheit?“

So fragt „Christian Century“ (23. Nov. 1949), das Organ des amerikanischen Kirchenbundes, angesichts des Zusammenschlusses der Episkopalkirchen in den USA und

ihrer Vorschläge für die Einheit, die im September in San Franzisko vorgelegt wurden (Herder-Korrespondenz 4. Jg., S. 109). Zwar würde es eine schlechte Strategie sein, wollte der Ökumenische Rat heute schon die Art von Einheit kennzeichnen, die er anstrebt. Die Denominationen indessen könne man nicht hindern, sich über ihre Linie klar zu werden. Die Episkopalkirche, ein Ableger der Anglikanischen Kirche, wolle die geistliche und sichtbare Einheit durch die vier Punkte des sogenannten Chicago-Lambeth-Quadrilateral von 1886/88 herstellen: 1. Bibel, 2. Apostolicum und Nicänum, 3. Taufe und Abendmahl, 4. geschichtlicher Episkopat. Die Berichte von 1949 für Lund sagen ausdrücklich, man wolle nicht andere Denominationen absorbieren, aber man möchte sie assimilieren. Daher schreibt „Christian Century“: „Kein Aufgebot an höflicher und brüderlicher Sprache kann die Tatsache verbergen, daß die Episkopalen und Anglikaner die Einheit nur auf dem Wege herbeiführen, die anderen Gemeinschaften aufzufordern: Werdet wie wir, dann sind wir geeint.“ Aber die nicht-episkopalen Kirchen hätten auch eine Überzeugung. Wenn man den beherrschenden Einfluß der Anglikaner und der östlichen Orthodoxen in der Bewegung „Glaube und Kirchenverfassung“, dem Organ des Ökumenischen Rates für die Herbeiführung der Einheit, in Betracht ziehe und dazu die intransigente Haltung dieser beiden Gruppen, so lasse sich die Art der gewollten Einheit leicht voraussehen. Der Artikel ist eine ziemlich deutliche Absage an „Glaube und Kirchenverfassung“, da man mit der Tatsache zu rechnen habe, daß